



# BENUTZUNGSORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach



Zur Förderung des Leseflusses wird in dieser Flughafenbenutzungsordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies ist nicht exklusiv und drückt keine Bevorzugung eines bestimmten Geschlechts aus. Alle anderen Geschlechter sind gleichsam und gleichwertig angesprochen und inkludiert.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I</b> .....	<b>6</b>
Beschreibung des Verkehrslandeplatzes .....	6
1.    Allgemeine Angaben .....	6
1.1  Flugplatzunternehmer .....	6
1.2  Betriebsgenehmigung.....	6
1.3  Flugbetrieb .....	6
1.4  Betriebszeiten .....	7
1.5  Örtliche Flugbeschränkungen .....	7
1.6  Befeuerungseinrichtungen .....	7
1.7  Markierungen.....	7
1.8  Sprechfunkfrequenzen und funknavigatorische Ortungshilfen .....	7
1.9  Platzflugbetrieb.....	7
1.10  Zoll- und Passabfertigung .....	7
1.11  Luftsicherheitsmaßnahmen .....	7
2.    Meteorologische Angaben .....	8
2.1  Wetterbeobachtung: durch den Kontrollturm .....	8
2.2  Vorherrschende Windrichtung: SO bis WSW.....	8
2.3  Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit .....	8
3.    Feuerlösch- und Bergungsgeräte .....	8
4.    Winterdienstgeräte .....	8
5.    Betankung von Luftfahrzeugen, Betriebsmittel .....	8
6.    Sonstiges .....	8
<b>Teil II</b> .....	<b>9</b>
Benutzungsvorschriften .....	9
1.    Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.....	9
2.    Benutzung mit Luftfahrzeugen .....	9
2.1  Befugnis zum Starten und Landen.....	9
2.2  Ultraleichtflugzeug- und Luftschiffbetrieb sowie Fallschirmabsprünge .....	9
2.3  Start- und Landeeinrichtungen .....	9



2.4	Rollen und Schleppen .....	10
2.5	Abfertigungsvorfeld .....	10
2.6	Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst) und Luftsicherheitsanforderungen für Flüge mit LFZ < 15.000 kg MTOM .....	10
2.7	Abstellen und Unterstellen .....	11
2.8	Luftfahrzeughallen .....	12
2.9	Statistik .....	13
2.10	Lärmschutz.....	13
2.11	Wartungsarbeiten und Waschen .....	13
2.12	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge.....	14
3.	Betreten und Befahren .....	14
3.1	Straßen und Plätze .....	14
3.2	Fahrzeugverkehr.....	14
3.3	Nicht allgemein zugängliche Anlagen.....	15
3.4	Rollfeld und Schutzzonen.....	16
3.5	Vorfelder.....	177
3.6	Mitführen von Hunden .....	17
4.	Sonstige Betätigung .....	17
4.1	Gewerbliche Betätigung .....	17
4.2	Sammlungen, Werbung, Verteilung von Druckschriften .....	17
4.3	Lagerung.....	17
5.	Sicherheitsbestimmungen .....	18
6.	Fundsachen .....	18
7.	Umweltschutz .....	18
7.1	Verunreinigungen .....	18
7.2	Abwässer.....	18
7.3	Abfall.....	18
7.4	Luftverunreinigungen .....	19
7.5	Lärmschutz.....	19
8.	Zustimmungen, Einwilligungen und Genehmigungen .....	19
9.	Zu widerhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung.....	19
10.	Zustellungsbevollmächtigter .....	19



11. Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	19
12. Änderungsvorbehalt.....	19

**Anlage 1 Sicherheitsbestimmungen zu Teil II ..... 21**

1. Umgang mit Kraftstoffen .....	21
2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken .....	22
3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer .....	23
4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren.....	23
5. Werftarbeiten in Hallen und Werkstätten .....	23
6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen.....	23
7. Feuerlösch- und Rettungsdienst.....	24

**Anlage 2 Alarmplan..... 25**

1. Allgemeines.....	26
2. Organisation.....	26
2.1 Alarmbereich .....	26
2.2 Einsatz der Flugplatzfeuerwehr .....	26
3. Alarmfall.....	27
3.1 Auslösung des Alarms .....	27
4. Maßnahmen .....	28
4.1 Einsatzbereitschaft .....	28
4.2 Einsatzpersonal .....	28
4.3 Einsatzleitung (EL).....	28
5. Verkehrsleitung.....	29
5.1 Luftverkehr .....	29
5.2 Fahrzeugverkehr.....	29
6. Beendigung des Alarms / Einsatzberichte .....	29
6.1 Beendigung.....	29
6.2 Einsatzberichte.....	29
7. Vorhandene Dienste .....	29
7.1 Flugplatzfeuerwehr (Anlage 3: Feuerlösch- und Rettungsgeräte) .....	30
7.2 Polizei.....	30
7.3 Rettungsdienst.....	30



7.4	Verletzentransport .....	30
7.5	Luftaufsicht .....	30
8.	Meldesysteme .....	30
8.1	Fernsprech- und E-Mail-Adressen der FMG: .....	30
8.2	Betriebsfunk /Bodenfunkstellen Feuerwehr.....	30
8.3	Feuermeldeanlagen .....	30
9.	Zugang und Öffentlichkeit .....	31
9.1	Betreten der Unfallstelle.....	31
9.2	Pressearbeit.....	31
10.	Übung / Ausbildung.....	31
11.	Vorbeugender Brandschutz .....	31
12.	Inkrafttreten .....	32
<b>Alarmplan des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach .....</b>		<b>33</b>
<b>1.</b>	<b>Anlage 1: Alarmstufen .....</b>	<b>33</b>
1.1	Alarmbereitschaft .....	33
1.2	Alarmstufe 1 .....	33
1.3	Alarmstufe 2 .....	33
1.4	Alarmstufe 3: Großalarm .....	34
<b>2.</b>	<b>Anlage 2: Wichtige Rufnummern .....</b>	<b>34</b>
<b>3.</b>	<b>Anlage 3: Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge .....</b>	<b>35</b>
<b>4.</b>	<b>Anlage 4 zum Alarmplan Verkehrslandeplatz Mönchengladbach: Flugplatzkarte ...</b>	<b>36</b>
<b>Anlage 3: Luftsicherheit .....</b>		<b>37</b>
3.1	Sicherung von Luftfahrzeugen.....	37
3.2	Sicherung von Abstellhallen .....	37
3.3	Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Flugplatzgelände.....	37
3.4	Mitnahme von Fluggästen/Vercharterung.....	38



## Teil I

### Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

Auf die Angaben über den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach in den Luftfahrthandbüchern der Bundesrepublik Deutschland (AIP) IFR, sowie AIP-VFR veröffentlicht, wird verwiesen. Änderungen der Beschreibung werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" (NfL) und in den o. g. Luftfahrthandbüchern bekannt gegeben.

Der Verkehrslandeplatz wird im folgenden Flugplatz genannt.

#### 1. Allgemeine Angaben

##### 1.1 Flugplatzunternehmer

Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH  
Terminal, Flughafenstraße 95  
41066 Mönchengladbach

Telefon (02161) 6898-0  
Telefax (02161) 6898-43  
E-Mail [info@mgl.de](mailto:info@mgl.de)

##### 1.2 Betriebsgenehmigung

Landeplatz des allgemeinen Verkehrs für Motorflugzeuge, Drehflügler, selbst startende Motorsegler, Segelflugzeuge sowie nicht selbst startende Motorsegler (Winden- und Flugzeugschleppstarts)

##### 1.3 Flugbetrieb

Flugbetrieb nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln während der Tagesstunden

##### 1.3.1 Abwicklung des Flugbetriebes

Flugbetrieb wird grundsätzlich in folgender Rangfolge abgewickelt:

- Nach Instrumentenflugregeln fliegender gewerblicher Verkehr und Werftverkehr
- Nach Instrumentenflugregeln fliegender Werk- und Schulflugverkehr
- übriger Luftverkehr



#### 1.4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) Teil AGA-2 / Seite Mönchengladbach 1 sowie im AIP/VFR veröffentlicht.

#### 1.5 Örtliche Flugbeschränkungen

Die örtlichen Flugbeschränkungen sind im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) Teil AGA-2 / Seite Mönchengladbach 2 sowie im AIP/VFR veröffentlicht.



#### 1.6 Befeuereinrichtungen

Angaben über die am Flugplatz Mönchengladbach vorhandene Befeuereinrichtung sind im AIP, Teil AGA-2, im AIP-VFR sowie den NfL und den entsprechenden NOTAMs veröffentlicht. Eine Notstromversorgung für die Befeuereinrichtung ist vorhanden.

#### 1.7 Markierungen

Schwellen-, Start- und Landebahnbezeichnung, Start-, Lande- und Rollbahnmittellinie, Rollhaltepunkt, Rollleitlinien.

#### 1.8 Sprechfunkfrequenzen und funknavigatorische Ortungshilfen

Die Sprechfunkfrequenzen sind im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) Teil COM 2 - 1 sowie im AIP/VFR veröffentlicht.

Die funknavigatorischen Ortungshilfen sind im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) Teil COM-2-2 veröffentlicht.

#### 1.9 Platzflugbetrieb

Nach Weisung durch den Kontrollturm



#### 1.10 Zoll- und Passabfertigung

Zollabfertigung: on Request (2 h), Passabfertigung: während der Betriebszeiten

#### 1.11 Luftsicherheitsmaßnahmen

Während der gesamten Betriebszeit entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und speziellen Anforderungen des Betriebes (vgl. auch Ziffer 2.6.2 in Teil II der BO)



## **2. Meteorologische Angaben**

2.1 Wetterbeobachtung: durch den Kontrollturm

2.2 Vorherrschende Windrichtung: SO bis WSW

Weitere meteorologische Daten sind im Luftfahrthandbuch (AIP) IFR veröffentlicht.

2.3 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit



Keine Einschränkungen

## **3. Feuerlösch- und Bergungsgeräte**

Entsprechend den Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen.

Die jeweils verfügbare Brandschutzkategorie ist im Luftfahrthandbuch (AIP) IFR, den NfL und den entsprechenden NOTAMs veröffentlicht.

## **4. Winterdienstgeräte**

Art und Anzahl der Winterdienstgeräte sind im Luftfahrthandbuch (AIP) IFR, den NfL sowie den entsprechenden NOTAMs veröffentlicht.

## **5. Betankung von Luftfahrzeugen, Betriebsmittel**

Verfügbare Betankungsanlagen und Betriebsmittel sind im Luftfahrthandbuch AIP IFR/VFR, den NfL sowie den entsprechenden NOTAMs veröffentlicht.

## **6. Sonstiges**



6.1.1 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen, Abstellflächen sowie verfügbarer Hallenraum, Verkehrsmittel, Gaststättenbetrieb sowie Übernachtungsmöglichkeiten und Zufahrtsstraßen sind im Luftfahrthandbuch (AIP) IFR/VFR, den NfL sowie den entsprechenden NOTAMs veröffentlicht.



## Teil II

### Benutzungsvorschriften

#### 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Wer den Flugplatz Mönchengladbach mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Hallen- und Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers (nachstehend Flughafengesellschaft genannt) unterworfen.
- 1.2 Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.
- 1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter dieser Luftfahrzeuge zu sein.

#### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

##### 2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes Mönchengladbach ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung des Flugplatzes festgelegten Entgelte im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) für den Flugplatz veröffentlichten besonderen Regelungen gestattet.
- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben der Flughafengesellschaft auf deren Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

##### 2.2 Ultraleichtflugzeug- und Luftschiffbetrieb sowie Fallschirmabsprünge

Luftschiffe, Ultraleichtflugzeuge und Fallschirmabsprünge sind nicht zugelassen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Flughafengesellschaft sowie der Luftfahrtbehörde.

##### 2.3 Start- und Landeeinrichtungen



Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Kontrollturms gebunden.

## 2.4 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Soweit Abbremsplätze bestehen, sind diese zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Das Bewegen von Luftfahrzeugen mittels eines Schleppfahrzeuges darf grundsätzlich nur vom Flugplatzhalter durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Flughafengesellschaft. Weisungen der Flughafengesellschaft sind zu befolgen.

## 2.5 Abfertigungsvorfeld

2.5.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung – beispielsweise zum längeren Abstellen von Luftfahrzeugen und zu Wartungsarbeiten – ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Flughafengesellschaft zulässig. Abfertigungsplätze auf dem Hauptvorfeld (vor und neben dem Terminal) werden von der Flughafengesellschaft angewiesen.

Anmerkung: Das Abfertigungsvorfeld ist der vor und neben dem Terminal gelegene Teil des Vorfeldes und entspricht den Flächen des Hauptvorfeldes.

2.5.2 Abfertigungs- und Abstellplätze auf dem übrigen Teil des Flugplatzes werden von der Flughafengesellschaft angewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal der Flughafengesellschaft eingewiesen.

## 2.6 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst) und Luftsicherheitsanforderungen für Flüge mit LFZ < 15.000 kg MTOM

2.6.1 Die Flughafengesellschaft ist berechtigt, die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. In solchen Einzelfällen haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und Fahrzeuge an den von der Flughafengesellschaft zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Ferner ist die Flughafengesellschaft in diesem Fall berechtigt, für die Inanspruchnahme des Flugplatzes und seiner Einrichtungen ein Entgelt zu verlangen.



- 2.6.2 Bei gewerblichen Flügen zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen von weniger als 15.000 kg MTOM sowie Flügen der allgemeinen Luftfahrt ist das Luftfahrtunternehmen bzw. der Luftfahrzeughalter oder der verantwortliche Luftfahrzeugführer dafür verantwortlich, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen und Flugbetriebsflächen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten und die Identität der Fluggäste sowie die mitgeführten Gegenstände mit geeigneten Mitteln überprüft werden.

## 2.7 Abstellen und Unterstellen

- 2.7.1 Befindet sich ein Luftfahrzeug länger als vier Stunden auf dem Gelände des Flugplatzes Mönchengladbach, so muss es entweder auf den dafür vorgesehenen Freiflächen abgestellt oder in einer der Hallen untergestellt werden. Eine Unterstellung kann nur dann erfolgen, wenn der erforderliche Hallenraum zur Verfügung steht.

- 2.7.2 Abstell- und Unterstellplätze werden von der Flughafengesellschaft zugewiesen.

Das Ein- und Aushallen erfolgt ausschließlich durch das flugplatzeigene Personal. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die Flughafengesellschaft das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Ab- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

In Einzelfällen kann eine Standplatzänderung auch zur Durchführung besonderer Veranstaltungen (z. B. Rundfunk- und Fernsehsendungen, Manöver, Flugtage, größere politische Veranstaltungen) vorgenommen werden.

- 2.7.3 Das Abstellen eines Luftfahrzeuges erfolgt aufgrund eines jeweils abzuschließenden Abstellvertrages. Das Unterstellen eines Luftfahrzeuges erfolgt aufgrund eines jeweils abzuschließenden Unterstellvertrages – jeweils zu den entsprechenden vertraglichen Bedingungen der Flughafengesellschaft. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB) Anwendung.

Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flughafengesellschaft nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.



- 2.7.4 Für die Abstellung wird ein Abstellentgelt nach der auf dem Flugplatz Mönchengladbach jeweils gültigen Entgeltordnung, für die Unterstellung wird ein Entgelt nach den jeweils gültigen Mietsätzen erhoben.
- 2.7.5 Die im Freien abgestellten Luftfahrzeuge sind mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und müssen vom Luftfahrzeughalter oder -führer selbst durch geeignetes Sicherungsmaterial gesichert werden. Zu diesem Zweck ist der Halter/Führer verpflichtet, grundsätzlich eigenes Sicherungsgerät zu verwenden. Die Flughafengesellschaft ist berechtigt, die Beleuchtung eines abgestellten Luftfahrzeuges bei Dunkelheit oder schlechter Sicht zu verlangen.
- 2.7.6 An den ab- und untergestellten Luftfahrzeugen dürfen die Bremsen nicht angezogen werden. Die jeweils zu einem Luftfahrzeug gehörende Schleppstange/ Luftfahrzeuggabel ist stets verfügbar zu halten.
- 2.7.7 Die unter- oder abgestellten Luftfahrzeuge sind auch bei langfristigen Verträgen mit der Flughafengesellschaft nicht gegen Feuer, Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte über die Flughafengesellschaft versichert. Insoweit haftet die Flughafengesellschaft nicht, sofern der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

## 2.8 Luftfahrzeughallen

- 2.8.1 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und dabei insbesondere die Bestimmungen des Unterstellvertrages sowie der Benutzungsordnung einzuhalten. Weisungen der Flughafengesellschaft ist Folge zu leisten.
- 2.8.2 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste dürfen nur nach Vereinbarung mit der Flughafengesellschaft benutzt werden.
- 2.8.3 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die die Flughafengesellschaft hierzu ermächtigt hat.
- 2.8.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen gewaschen, abgesprüht, abgebeizt oder lackiert werden.
- 2.8.5 Motorsegler, bei denen die Tragflächen hochgeklappt oder angelegt werden können, werden nur mit hochgeklappten/angelegten Tragflächen eingehallt.



## 2.9 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben der Flughafengesellschaft auf deren Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## 2.10 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; wenn Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen. Flugzeugstandläufe sind nur an Werktagen (einschließlich Samstage) zwischen 07:00 und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 20:00 Uhr zulässig.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die FMG hierzu Ausnahmen während der Flugplatzbetriebszeiten gestatten. (Verkehrsleitung, Tel. 02161 6898-10).

## 2.11 Wartungsarbeiten und Waschen

2.11.1 Umfangreiche Wartungsarbeiten (z. B. vorgeschriebene Stundenkontrollen, Jahresnachprüfung) an Luftfahrzeugen dürfen nur bei den am Platz ansässigen und vom Luftfahrtbundesamt zugelassenen luftfahrttechnischen Betrieben durchgeführt werden. Das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den von der Flughafengesellschaft zugewiesenen Plätzen erfolgen. Die verwendeten Enteisungs- und Reinigungsmittel sowie Hochdruckreiniger müssen von der Flughafengesellschaft zugelassen sein.

2.11.2 Das Unterstellen und Instandsetzen sowie das Waschen und Absprühen von sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Flughafengesellschaft.



## 2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.12.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die Flughafengesellschaft es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Sofern das Entfernen des Luftfahrzeugs einer entsprechenden Freigabe durch das LBA bedarf, ist diese vorher einzuholen. Für Schäden haftet die Flughafengesellschaft nur, wenn sie sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter sie beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Betriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.12.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der Flughafengesellschaft dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

## 3. Betreten und Befahren

### 3.1 Straßen und Plätze

Die von der Flughafengesellschaft eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden. Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren.

Der Flugplatz darf nur durch die von der Gesellschaft hierfür freigegebenen Eingänge betreten oder befahren werden. Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern.

### 3.2 Fahrzeugverkehr

3.2.1 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

3.2.2 Die Benutzung von Privat- und Firmenfahrzeugen innerhalb des eingefriedeten Bereiches ist grundsätzlich nicht statthaft. In Fällen, in denen der Betrieb solcher Fahrzeuge auf dem o. g. Gelände unerlässlich ist, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist eine Genehmigung erteilt, so ist das Fahrzeug durch einen gut sichtbaren Aufkleber zu kennzeichnen. Für die Genehmigung wird ein Entgelt erhoben.



Das Fahrzeug ist zum Zweck der Genehmigungserteilung der Ausweisstelle der Flughafengesellschaft bekannt zu geben. Das Fahrzeug muss verkehrssicher sein und den in der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Halter dieser Fahrzeuge haben hierzu eine Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Deckungshöhe nachzuweisen.

Das Reparieren, Waschen, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der gesamten Platzanlage und der Hallen nicht erlaubt. Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer, Nutzer oder Halter dieser Fahrzeuge die Flughafengesellschaft freizustellen.

### 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung der Flughafengesellschaft betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (die zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen),
- die Bewegungsflächen (Rollfeld, Vorfeld) einschließlich Streifen,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Schutzbereiche der Instrumentenlandesysteme (Schutzzonen),
- die Warteräume,
- die Gepäck- und Abfertigungsräume,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden) und die Baustellen,
- die Betriebsräume für technische Anlagen und Einrichtungen.

Rollende Luftfahrzeuge haben Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen und Fußgängern. Das Betreten oder Befahren des Rollfeldes bedarf zusätzlich der Einwilligung des Kontrollturmes.

3.3.2 Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen mit Ausnahme des Rollfeldes in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie haben die Flughafengesellschaft hiervon vorher zu benachrichtigen.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.



- 3.3.3 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der Flughafengesellschaft besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 3.3.4 Das Betreiben von Fahrzeugen/Geräten im Bereich nicht allgemein zugänglicher Anlagen des Flugplatzes bedarf der vorherigen Zulassung durch den Flugplatzunternehmer. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass das Fahrzeug – sofern es der StVZO unterliegt – eine gültige Prüfplakette gemäß § 29 StVZO besitzt. Für Fahrzeuge/Geräte, die nicht der StVZO unterliegen, wird eine Zulassung erst erteilt, nachdem durch den Flugplatzunternehmer eine Überprüfung durchgeführt wurde, um festzustellen, dass das Fahrzeug/Gerät die Anforderungen der UVV Luftfahrt, BGV C 10, erfüllt.
- 3.3.5 Für Personen, die in nicht allgemein zugänglichen Anlagen tätig sind, besteht ein absolutes Alkoholverbot.

#### 3.4 Rollfeld und Schutzzonen

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Kontrollturmes und der Flughafengesellschaft zu befolgen.

Begriffsbestimmung: Das Rollfeld ist der Teil des Flugplatzes, der für Start und Landung sowie die damit verbundene Bodenbewegung von Luftfahrzeugen zu benutzen ist, einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen. Hiervon ausgenommen sind die Vorfelder.

- 3.4.1 Das Rollfeld und der dazugehörige Sicherheitsbereich sowie die Schutzzonen um die Einrichtungen des Instrumentenlandesystems dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers nach Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle (Kontrollturm) betreten oder befahren werden. Die Verkehrslenkung auf dem Rollfeld erfolgt durch Weisung bzw. Freigabe des Kontrollturms. Rollanweisungen der Flugverkehrskontrollstelle auf Vorfeldern und Rollbahnen außerhalb des Rollfeldes einschließlich der Zuweisung von Parkpositionen erfolgen hierbei im Auftrag des Flughafenunternehmers. Verkehrsinformationen über andere Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Fußgänger werden soweit als möglich erteilt und entbinden den Luftfahrzeugführer nicht von seiner Verantwortung zur Vermeidung von Zusammenstößen gemäß SERA.3210 d). Ständige Hörbereitschaft ist vorgeschrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Flugverkehrskontrollstelle. Freigaben sind durch wörtliches Wiederholen zu bestätigen.



### 3.5 Vorfelder

3.5.1 Auf dem Vorfeld beschäftigte Personen müssen auffällige Arbeitskleidung nach DIN EN471, Klasse 2 tragen. Auffällig ist, wenn mindestens eine Warnweste nach DIN EN471, Klasse 2 getragen wird.

3.5.2 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

Begriffsbestimmung: Vorfelder sind die festgelegten Flächen des Flugplatzes, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen beim Ein- und Aussteigen der Fluggäste, Ein- und Ausladen von Post oder Fracht, Auftanken, Abstellen oder zur Wartung bestimmt sind.

### 3.6 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

## 4. Sonstige Betätigung

### 4.1 Gewerbliche Betätigung

Eine gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Flughafengesellschaft, die auch ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton-, Foto- und Filmaufnahmen sowie für Fernsehübertragungen.

### 4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilung von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Flughafengesellschaft.

### 4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Flughafengesellschaft gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit schriftlicher Einwilligung der Flughafengesellschaft gelagert werden.



## 5. Sicherheitsbestimmungen

- 5.1 Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 5.2 Der Flugplatzunternehmer hat den Flugplatz in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flugplatzunternehmer gemäß I-CAO-Annex 14 und LuftVZO § 45b ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flugplatz Mönchengladbach tätigen Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach zu beachten und am SMS mitzuwirken.

## 6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der Flughafengesellschaft (Platzmeister oder Information) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

## 7. Umweltschutz

### 7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen des Flugplatzes sind zu vermeiden. Ölwechsel werden von den Werften unter Benutzung der Ölauffangwannen, von den übrigen Luftfahrzeughaltern unter Verwendung von Auffanggefäßen auf dem Waschplatz durchgeführt. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann die Flughafengesellschaft die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

### 7.2 Abwässer

Soweit die Flughafengesellschaft nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur Regenwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben die Flughafengesellschaft von Ansprüchen Dritter freizustellen.

### 7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoffe sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen. Die Abfallsatzung der Stadt Mönchengladbach ist einzuhalten. Diese ist bei der Verkehrsleitung einzusehen.



#### 7.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

#### 7.5 Lärmschutz

Geräusche durch Fahrzeugmotoren sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Im Übrigen gilt Ziffer 2.10 dieser Benutzungsordnung.

### 8. Zustimmungen, Einwilligungen und Genehmigungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Zustimmungen, Einwilligungen und Genehmigungen sind jeweils vorher einzuholen.

### 9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der Flughafengesellschaft verstößt, kann durch die Flughafengesellschaft vom Flugplatz verwiesen werden.

### 10. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der Flughafengesellschaft auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Mönchengladbach.

### 12. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatz-Benutzungsordnung, insbesondere, soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebes einschließlich der Flugplatzgenehmigungen erforderlich waren, bleiben vorbehalten.



Die vorliegende Fassung mit Anlagen tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.07.2021 durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach außer Kraft.

Mönchengladbach, den 20.05.2025

Ort, Datum

Andreas Ungar

Geschäftsführung, Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH

genehmigt durch: Bezirksregierung Düsseldorf  
Luftfahrtbehörde – Dezernat 26  
Az: 26.04.07.03-1.32594/2023  
Im Auftrag

Datum: 30. Mai 2025

  
(Akbay / Esser)



## Anlage 1

### SICHERHEITSBESTIMMUNGEN zu Teil II der Flugplatzbenutzungsordnung

#### 1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z. B. Ambulanzflüge) muss ein Feuerlöschfahrzeug mit Bedienpersonal kostenpflichtig am Luftfahrzeug bereitstehen.

- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden.

- 1.3 Bei Gewitter ist das Be- und Enttanken nicht gestattet.

- 1.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der Flughafengesellschaft zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der Flughafengesellschaft und mit besonderem Feuerschutz zulässig.

- 1.5 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

- 1.6 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° Celsius erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.



- 1.7 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden (Abs. 7.1 Benutzungsordnung), so ist bis zu seiner Beseitigung Abs. 1.6 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die örtliche Luftaufsicht und die Flughafengesellschaft sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.8 Kraftstoffver- und entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

(-A1/2-)

## **2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken**

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.
- 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den festgelegten Betriebszeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- 2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.
- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- 2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.



### **3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer**

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von der Flughafengesellschaft zugelassen sind.

### **4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren**

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

(-A1/3-)

### **5. Werftarbeiten in Hallen und Werkstätten**

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

### **6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen**

Das Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen in Luftfahrzeughallen ist grundsätzlich untersagt.



## **7. Feuerlösch- und Rettungsdienst**

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
  - die Verkehrsleitung und/oder die Platzwarte (Tel. 10 / 50)
  - der Kontrollturm (Tel. 13)
  - die Luftaufsicht (Tel. 77)
  - der Meldekopf Bezirksregierung Düsseldorf (Tel. 0211 475-2680)
- unverzüglich zu verständigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

7.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist die Luftaufsicht umgehend zu benachrichtigen.

7.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan (Anlage 2) der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH.



## Anlage 2

### Alarmplan Verkehrslandeplatz Mönchengladbach

#### Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
  - 2. Organisation
    - 2.1 Alarmbereich
    - 2.2 Einsatz der Flugplatzfeuerwehr
  - 3. Alarmfall
    - 3.1 Auslösung des Alarms
  - 4. Maßnahmen
    - 4.1 Einsatzbereitschaft
    - 4.2 Einsatzpersonal
    - 4.3 Einsatzleitung
  - 5. Verkehrsregelung
    - 5.1 Luftverkehr
    - 5.2 Fahrzeugverkehr
  - 6. Beendigung des Alarms
    - 6.1 Beendigung des Alarms
    - 6.2. Einsatzberichte
  - 7. Vorhandene Dienste
    - 7.1 Flugplatzfeuerwehr
    - 7.2 Polizei
    - 7.3 Rettungsdienst
    - 7.4 Verletzentransport
    - 7.5 Luftaufsicht
  - 8. Meldesysteme
    - 8.1 Fernsprech- und E-Mail-Adressen der FMG
    - 8.2 Betriebsfunk/Bodenfunkstellen Feuerwehr
    - 8.3 Feuermeldeanlagen
  - 9. Zugang und Öffentlichkeit
    - 9.1 Betreten der Unfallstelle
    - 9.2 Pressearbeit
  - 10. Übungen und Ausbildung
  - 11. Vorbeugender Brandschutz
  - 12. Inkrafttreten
- Anlagen:
- 1. Alarmstufen
  - 2. Wichtige Telefonnummern
  - 3. Auflistung und Kurzbeschreibung der Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge
  - 4. Flugplatzkarte
  - 5. Sicherstellung von Luftsicherheitsmaßnahmen zu Teil II



## 1. Allgemeines

Für den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach sind die Richtlinien der ICAO (Anhang 14) für die Festlegung der Löschmittelmengen, die auf Fahrzeugen zu transportieren sind, maßgebend. Weitere Grundlage zur Erstellung des vorliegenden Alarmplanes ist die Regelung der Zuständigkeit für den Feuerlösch- und Rettungsdienst auf Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen v. 01.04.1993 in Verbindung mit den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen (NfL 2023-1-2792).

Der vorliegende Alarmplan regelt die Aufgaben und Pflichten aller Beteiligten bei Feuer, Unfällen oder Notfällen auf dem Flugplatzgelände.

Maßnahmen am Unfallort, soweit sie nicht Rettungs- und Bergungsaufgaben betreffen, bedürfen der Rücksprache und Zustimmung staatlicher Organe.

Bei Kenntnis von Androhung/Ausführung von Straftaten ist unverzüglich die Polizei über Notruf 110 (Amtsleitung) zu verständigen, die alles weitere veranlassen wird.

Verkehrsassistent vom Dienst, Tel. 10 und Luftaufsicht Tel. 77 sind ebenfalls zu verständigen (s. Anlage 2: Wichtige Rufnummern).

Bei Flugunfällen außerhalb des Flugplatzgeländes wird die Flugplatzfeuerwehr eingesetzt, wenn es nach den jeweiligen Umständen möglich und erfolgversprechend erscheint. Bei Brandfällen außerhalb des Flughafens leistet die Flugplatzfeuerwehr nachbarschaftliche Hilfe, sofern hierdurch der Feuerschutz für den Luftverkehr nicht beeinträchtigt wird. Brandschutz für Gebäude, andere Flugplatzeinrichtungen und Fahrzeuge besteht nur soweit erforderlich und möglich.

## 2. Organisation

### 2.1 Alarmbereich

Der Alarmbereich umfasst das Flugplatzgelände (Anlage 4: Flugplatzkarte). Der Alarmbereich wird erweitert, wenn dadurch eine schnelle Durchführung von Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen möglich ist. Die Flugplatzfeuerwehr muss auf Anforderung der Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Mönchengladbach auch außerhalb des Flughafengeländes Hilfe leisten, wenn Luftfahrzeuge beteiligt sind und eigene Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### 2.2 Einsatz der Flugplatzfeuerwehr

#### 2.2.1 Meldeweg/Ausrücken

Im Alarmfalle ist die Berufsfeuerwehr Mönchengladbach der Ansprechpartner für den Flughafen.



Meldeweg: **Wer meldet?** (mit Telefonnummer des Meldenden)  
**Was geschah? Wo? Wie viele Verletzte?**

Bei Eintreffen der Berufsfeuerwehr (BF) am Flughafen erhält diese ein Funkgerät mit der Frequenz des Flughafenbetriebsfunks. Dieses Funkgerät ist im "Wachraum" (Halle 2) der Flughafenfeuerwehr in Höhe der Brandmeldeanlage deponiert. Der BF liegt ein Verzeichnis der im Flughafenbetriebsfunk zu verwendenden Funkrufzeichen vor.

Bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr auf dem Flugplatzgelände werden durch die Flugplatzfeuerwehr erste Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt. Alle Flugplatzeinsatzkräfte ordnen sich dem diensthabenden Einsatzleiter der Flugplatzfeuerwehr unter.

### 2.2.2 Fahrzeugaufstellung

Beim Anfahren und Aufstellen des Löschfahrzeuges ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug einsatzfähig und ungefährdet bleibt. Bei zu erwartenden unsicheren Landungen stellt sich die Feuerwehr wie folgt auf:

Landebahn 13:	Rollbahn C, am Rollhalt
Landebahn 31:	Rollbahn D, am Rollhalt

Die Aufstellung erfolgt so, dass der Zugang der Einsatzstelle nicht behindert wird. Lage- und situationsbedingt kann der Einsatzleiter eine vom obigen Standard abweichende Aufstellung veranlassen.

### 2.2.3 Befahren der Start-/Landebahn

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr befahren die Start-/Landebahn sowie die Rollbahnen nur nach Freigabe durch den Kontrollturm. Der Turm erteilt im Alarmfalle diese Genehmigung vorrangig. Nach Verkündung der Einstellung des Flugbetriebes durch den Turm geht die Zuständigkeit für das Befahren der Flugbetriebsflächen über an die Feuerwehr.

## 3. Alarmfall

### 3.1 Auslösung des Alarms

Notfälle sind unverzüglich der Platzkontrollstelle (Kontrollturm) Mönchengladbach zu melden. Diese löst den Alarm aus und bestimmt, soweit erkennbar, die Alarmstufe (Anlage 1: Alarmstufen).

Danach erfolgt die Alarmierung der Berufsfeuerwehr Mönchengladbach (immer durch Meldung über die Notrufnummer (Amt) 112). Das gilt auch bei zusätzlichem Betätigen des manuellen

Brandmelders im Kontrollturm. Zusätzlich bestehen weitere Meldewege zur Auslösung eines Alar-  
mes:

- Alarmmeldeanlage (Notfall, Meldeanlage zur Berufsfeuerwehr Mönchengladbach)
- Feuermelder (Kontrollturm, Flugzeughallen und Verwaltungsgebäude)
- Alarmsirene (Notfall, nur Flughafengelände)
- Betriebsfunk
- interne Telefonanlage
- Wandtelefon in der Eingangshalles des Hauptgebäudes/Terminals.

Bei automatischer/nichtautomatischer Brandmeldung durch die Brandmeldeanlage ist sofort  
nach Erkennen der Auslösung eine Meldung über Notruf 112 abzugeben.

## 4. Maßnahmen

### 4.1 Einsatzbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft ist sichergestellt, wenn Reaktionszeiten von zwei, aber nicht mehr als drei  
Minuten bis zum Ende jeder Start- und Landebahn, wie auch zu jedem anderen Teil der Bewe-  
gungsflächen unter optimalen Sicht- und Oberflächenbedingungen erreicht werden. Als Reakti-  
onszeit wird die Zeit angesehen, die zwischen der ersten Alarmierung der Flugplatzfeuerwehr und  
dem Zeitpunkt liegt, an dem das erste angreifende Löschfahrzeug in Position ist, um 50 % der er-  
forderlichen Löschmittelausstoßrate ausbringen zu können.

### 4.2 Einsatzpersonal

Im Alarmfall gelten alle dafür ausgebildeten Personen als Einsatzpersonal für den Brandschutz-  
und Rettungsdienst. Dies gilt auch für Personen, die sich außerhalb des Dienstes am Verkehrs-  
landeplatz befinden.

Sonstiges, am Platz tätiges Personal kann vom Einsatzleiter (EL) für Hilfsdienste wie:

- Absperrmaßnahmen
- Verkehrsregelung
- Transporte
- etc.

herangezogen werden.

### 4.3 Einsatzleitung (EL)

Die EL sowie die Weisungsbefugnis gegenüber dem Einsatzpersonal der FMG ist in folgender Rei-  
hung geregelt:



Geschäftsführung der FMG	Tel. 20/21
Verkehrsleiter FMG	Tel. 24
Diensthabender Einsatzleiter	Tel. 50

Bei Beteiligung der öffentlichen Hilfs- und Rettungsdienste wird eine gemeinsame EL gebildet, an der die örtliche Luftaufsicht beteiligt wird. Der EL wird im Flughafen ein stationärer Führungsraum zur Verfügung gestellt (Konferenzraum Terminal), der mit Telekommunikationsanlagen ausgerüstet ist und von dem aus alle erforderlichen Maßnahmen angeordnet und gesteuert werden können.

## 5. Verkehrsleitung

### 5.1 Luftverkehr

Die Regelung des Luftverkehrs erfolgt durch den Kontrollturm entsprechend den bestehenden nationalen und internationalen Bestimmungen und den Empfehlungen der ICAO. **In der Regel wird der Flugbetrieb vorübergehend eingestellt.**

### 5.2 Fahrzeugverkehr

Über die Regelung des Fahrzeugverkehrs im nicht allgemein zugänglichen Bereich/Sicherheitsbereich entscheidet die EL. Fahrzeuge der öffentlichen Hilfs- und Rettungsdienste werden von Einweisungsfahrzeugen der FMG zur EL bzw. zur Unfallstelle geführt.

**Für nicht am Einsatz beteiligte Fahrzeuge bzw. Arbeitsgeräte von Flugplatznutzern herrscht Fahrverbot.**

## 6. Beendigung des Alarms/Einsatzberichte

### 6.1 Beendigung

Der Alarmzustand wird ausschließlich durch die EL der FMG über Betriebsfunk durch das Kommando: „Einsatz beendet“ beendet.

### 6.2 Einsatzberichte

Nach Beendigung des Alarms sind von der Einsatzleitung Einsatzberichte zu erstellen und diese auf Verlangen den zuständigen Behörden zu überlassen.

## 7. Vorhandene Dienste



### 7.1 Flugplatzfeuerwehr (Anlage 3: Feuerlösch- und Rettungsgeräte)

### 7.2 Polizei

Die Benachrichtigung der Polizei erfolgt unmittelbar über die Standleitung durch die Berufsfeuerwehr Mönchengladbach im Rahmen der besonders festgelegten Meldewege. Die Aufgaben der Polizei ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Hiervon unberührt bleibt die Anzeigepflicht von Störungen im Sinne des § 5 LuftVO.

### 7.3 Rettungsdienst

Die Alarmierung der Rettungsdienste erfolgt entsprechend der Regelung von 3.1.

### 7.4 Verletztentransport

Der Verletztentransport erfolgt durch die Hilfsdienste.

### 7.5 Luftaufsicht

Die Mitarbeiter der örtlichen Luftaufsicht vertreten die Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde.

## 8. Meldesysteme

### 8.1 Fernsprech- und E-Mail-Adressen der FMG:

Anmerkung: Im Alarmfall sind die Fernmeldesysteme zur Weitergabe von Meldungen freizuhalten. Die nachfolgenden Anschlüsse sind der Berufsfeuerwehr bekannt:

Verkehrsleitung:

Kontrollturm:

### 8.2 Betriebsfunk /Bodenfunkstellen Feuerwehr

Auf dem Verkehrslandeplatz Mönchengladbach ist Betriebsfunk mit verschiedenen tragbaren sowie in KFZ eingebauten Funkgeräten vorhanden. In den FLF sind zusätzlich jeweils Bodenfunkstellen Feuerwehr gemäß § 45, Abs. 5 LuftVZO eingerichtet.

### 8.3 Feuermeldeanlagen

Feuermeldeanlagen befinden sich in der Platzkontrolle (Kontrollturm), in der Verkehrsleitung sowie in jeder Flugzeughalle im Bereich der Fluchtwege.



## 9. Zugang und Öffentlichkeit

### 9.1 Betreten der Unfallstelle

Das Betreten der Unfallstelle ist nur durch die am Einsatz beteiligten Dienste, Behörden und den Luftfahrzeughalter bzw. dessen Vertreter zulässig. Die Unfallstelle ist gegen das Betreten von Unbefugten zu sichern.

### 9.2 Pressearbeit

Auskünfte jeglicher Art, insbesondere an die Presse, werden ausschließlich durch die Geschäftsführung der FMG erteilt.

## 10. Übungen und Ausbildung

Notfallübungen werden gem. Kap. 5.12 der gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen (NfL 2023-1-2792) einmal in zwei Jahren durchgeführt. Diese Übungen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftaufsichtsbehörde begleitet. In den dazwischenliegenden Jahren werden Teil-Notfallübungen durchgeführt, um etwaige festgestellte Mängel beheben zu können. Durch die Berufsfeuerwehr Mönchengladbach und die FMG können – auch nicht angekündigte – Alarmübungen durchgeführt werden.

Das Aus- und Fortbildungsprogramm gem. Pkt. 5.10 NfL 2023-1-2792 wird sowohl bei Geräteherstellern, Feuerwehrausbildungszentren, als auch bei der Berufsfeuerwehr Mönchengladbach durchgeführt. Die Inhalte für die Grundausbildung und Wiederholungsschulungen richten sich nach den Anhängen vier und fünf der o. g. gemeinsamen Grundsätze. Die Verpflichtung zur Durchführung von zwei Übungen in der Flugzeugbrandbekämpfung inkl. Sanitätsdienst wird durch entsprechende betriebliche Dienstanweisungen sichergestellt.

## 11. Vorbeugender Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften, den Sicherheitsbestimmungen, den Richtlinien für den Betrieb der am Flughafen ansässigen Treibstoffagentur sowie anderen einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.



## 12. Inkrafttreten

Dieser Alarmplan wird erstmalig im Rahmen der FBO vom 20.05.2025 (genehmigt zum 01.06.2025) genehmigt und tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Der Alarmplan vom 08.11.2011 wird zum gleichen Datum aufgehoben.

Mönchengladbach, der 20.05.2025

Ort, Datum



Andreas Ungar

Geschäftsführung, Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH



## Alarmplan des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach

### 1. Anlage 1: Alarmstufen

#### 1.1 Alarmbereitschaft

Flughafenfeuerwehr arbeitet eigenständig, Berufsfeuerwehr wird lagebedingt hinzugezogen.

#### Bereitstellung

auf Anforderung des Kontrollturmes oder der Verkehrsleitung. Zusätzlich bei erwartetem Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen ab 14.000 Kg MTOM bei:

- Starkem Schneetreiben, Starkniederschlag,
- Sichtbehinderung (Sicht 1000 m oder weniger),
- Seitenwind 25 KT oder mehr,
- reduzierter Bremswirkung auf der Bahn.
- (GRF RWY- Condition - Code 3 oder weniger)

#### 1.2 Alarmstufe 1

Flughafenfeuerwehr arbeitet eigenständig.

Nur bei Luftfahrzeugen unter 2.000 kg MTOM:

Bei Start oder Landung von der Bahn abgekommenes Luftfahrzeug ohne erkennbare Gefahr für die Insassen oder erwartete unsichere Landung eines solchen Luftfahrzeugs, beispielsweise bei Fahrwerks- oder Triebwerksstörung

#### 1.3 Alarmstufe 2

Berufsfeuerwehr Mönchengladbach wird immer alarmiert und übernimmt nach Eintreffen die Einsatzleitung

Bei allen Luftfahrzeugen über 2.000 kg MTOM:

Bei Start oder Landung von der Bahn abgekommenes Luftfahrzeug ohne erkennbare Gefahr für die Insassen oder erwartete unsichere Landung eines solchen Luftfahrzeugs, beispielsweise bei Fahrwerks- oder Triebwerksstörung



1.4 Alarmstufe 3: **Großalarm**

Berufsfeuerwehr Mönchengladbach wird immer alarmiert und übernimmt nach Eintreffen die Einsatzleitung

Unfall oder vermuteter Unfall eines Luftfahrzeugs innerhalb oder außerhalb des Flugplatzgeländes

2. Anlage 2: Wichtige Telefonnummern

Berufsfeuerwehr Mönchengladbach	Amt 112
Polizei (Notruf)	Amt 110
Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	
Meldekopf der Bezirksregierung Düsseldorf	
Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26: Luftverkehr)	
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	
Flughafen Mönchengladbach (Zentrale)	
<b>MGL-Geschäftsführung:</b>	
Andreas Ungar	
Dr. Ulrich Schückhaus	
<b>MGL-Verkehrsleiter:</b>	
Jürgen Roth	
<b>MGL-Vorfeldebetrieb-Feuerwehrdienst (VBF)</b>	
<b>MGL Leiter Betriebsdienst &amp; Feuerwehr</b>	
Josef Odenkirchen	
<b>MGL-Verkehrsleitung</b>	
Luftaufsicht	
Luftaufsichtsstelle EDDL	



Aufstellung und Kurzbeschreibung der Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge

	Hersteller	Fahrzeugart	Bezeichnung	Kapazität
1	Rosenbauer	Flughafenfeuerlöschfahrzeug	FLF 9000	8000L Wasser Fassungsvermögen + 1.000 L Löschschaummittel
2	Rosenbauer	Flughafenfeuerlöschfahrzeug	FLF 9000	8000 L Wasser Fassungsvermögen + 1.000 L Löschschaummittel

Anmerkung: Die aufgeführten Fahrzeuge können im Einsatz von einer einzelnen Person gefahren und bedient werden.





## Anlage 3

### Luftsicherheit am Verkehrslandeplatz Mönchengladbach Sicherstellung von Luftsicherheitsmaßnahmen zu Teil II der Flugplatzbenutzungsordnung

#### 3.1 Sicherung von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Hangars abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Luftfahrzeughalter bzw. Besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich. Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

#### 3.2 Sicherung von Abstellhallen

Die Abstellhallen sind stets zu verschließen. Die Schlüssel zu den Abstellhallen sind sicher aufzubewahren, so dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben. Unbekannten Personen ist kein Zugang zu den Abstellflächen zu gewähren. Es ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu halten.

Der Verlust bzw. das Nicht-mehr-Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

#### 3.3 Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Flugplatzgelände

Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern.

Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren. Sollten auf dem Flugplatzgelände Personen angetroffen werden, die sich dort unberechtigt aufhalten, sollten diese nach Möglichkeit angesprochen werden und deren Zugangsberechtigung erfragt werden. In jedem Fall – insbesondere, wenn die Personen nicht unmittelbar angesprochen werden (können) – ist die Verkehrsleitung unverzüglich über diese Personen zu informieren.

Die Schlüssel sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist. Der Verlust bzw. das Nicht-mehr-Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

(-A3/2-)



### 3.4 Mitnahme von Fluggästen/Vercharterung

Bei Vercharterung von Flugzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen ist darauf zu bestehen, dass sich die Charterer und Fluggäste ausweisen und alle mitgeführten Gegenstände offenbaren. Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

↗

↗

